

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 - 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§§ 16 - 21 BauNVO)

> Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 16 BauNVO

> > Dachausbau als anrechenbares Voligeschoss zulässig

Grundflächenzahl § 19 BauNVO

Geschossflächenzahl GFZ 18 09 Geschoss 11ac

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Hauptfirstrichtung

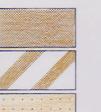
Einzel-, Doppelhaus oder Hausgruppen § 22 Abs. 2 BauNVO

Offene Bauweise § 22 Abs. 1 + 2 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baugrenze § 23 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 + Nr. 22 BauGB)



Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Wirtschaftsweg

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Parkanlage

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN. STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Bäume anpflanzen

FÜHRUNG VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)



Pumpstation Beregnungsleitung

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 86 LBauO)

Dachneigung

HINWEISE

Flurstücksgrenze vorhanden

Grenze geplant

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

TEIL A: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 - 7 BauGB)

> 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Die im allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher unzu-

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO und § 16 Abs. 2 sowie § 17 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl

Bei der Berechnung der GFZ in WA2 sind gemäß BauNVO § 20 Abs. 3 die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschoßen (Dach- / Kellerräume) ganz mitzurechnen.

3. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 22 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

> Vor Garagen ist auf der Einfahrtsseite ein Mindestabstand zwischen Garage und Straßenbegrenzungslinie von 5 m einzuhalten.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20)

4.1 Bodenversiegelung

Mit Ausnahme der Fahrbahnen von Verkehrsstrassen sind Beläge mit Betonunterbau unzulässig. Davon unberührt bleiben Freisitze und Terrassen, die unmittelbar mit dem Hauptgebäude ver-

5. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b)

5.1 Straßenbegleitendes Grün

Im öffentlichen Verkehrsraum sind an den im Plan vermerkten Stellen Bäume 1. Ordnung (Hochstämme) zu pflanzen. Die genaue Lage der Bäume ist vor Ort auf die Lage der einzelnen Grundstückszufahrten abzustimmen. Im Bereich von Grundstückszufahrten können die Bäume maximal 2 m je Seite verschoben werden.

Zu verwendende Arten sind: - Spitzahorn - Stieleiche

- Robinie

3x versetzt, mit Ballen, Stammumfang 14-16 cm.

5.2 Anpflanzungen von Gehölzen

Die"Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Die Mindestpflanzdichte wird auf 1 Strauch je 1,5 m² Grundfläche festgesetzt.

5.3 Öffentliche Grünfläche

Die öffentliche Grünfläche ist mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Auf 20 m Pflanzstreifenlänge sind je zwei Bäume 2. Ordnung und ein Baum 1. Ordnung sowie ein Strauch je 1,5 m² Grundfläche zu Die Bäume sind als Stammbüsche, Heister oder

Hochstämme mit einer Mindesthöhe von 2,50 m zu pflanzen.

5.4 Privatgrundstücke

Die nichtüberbauten und nicht als Zuwegungen, Stellplätze und Terrassen befestigten Flächen der Baugrundstücke sind als begrünte Freiflächen anzulegen. Auf jedem Baugrundstück ist ein Baum 2ter Ordnung zu pflanzen und mit Ersatzverpflichtung zu unterhalten. Bäume inDie ortsübliche Bekanntmachung dieses 24.05.1989

Reschlusses erfolgte am hierauf nicht angerechnet. Es sind standortgerechte heimische Baumarten oder hochstämmige
Obstbäume vorzusehen, für Laubbäume als Min
Die Bürgerbeteiligung erfolgte vom
bis

13.07.1992

27.07.1992 deststandard Hochstämme 3 mal verpflanzt mit 10 - 16 cm Stammumfang. Auf die Grenzabstände Die öffentlichen Planungsträger nach dem Nachbarrecht wird hingewiesen. wurden am

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- und Lagerfläche benutzt werden.

TEIL B: BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.1 Dachformen und Dachneigung: Satteldächer mit einer Dachneigung von

> die in der Sitzung am gen und Nebengebäude, wobei die Dachneigung Beschluß gefaßt wurde. zur Straßenseite hin an die Neigung des Haupt-Die Benachrichtigung der Einsender daches anzupassen ist. Zur rückwärtigen Grundstücksseite hin kann das Dach abgeschleppt erfolgte am ausgebildet werden. Die Beschlussfassung als Satzung

Walmdächer zulässig.

6.2 Dachgauben und Dacheinschnitte sind nur zulässig, wenn sie in ihrer Summe in WA1 ein Drittel und in WA2 die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Bei Doppelhausbebauung sind Dacheinschnitte Anzeigevermerk: und Dachausbauten nur in gleicher Höhe erlaubt. In diesem Fall sind auch die Maße der Einschnitte sowie deren Lage einander gestalterisch anzupassen.

äußere Gestaltung (Traufhöhe, Dachneigung, Dacheindeckung und Firstrichtung) der bereits bestehenden anzupassen. Dies gilt auch beim Bau von Doppel- und Reihenhäusern.

7. Gebäudehöhe

8.1 Die Gesamthöhe der seitlichen und hinteren Einfriedungen darf das Maß von 1,2 m nicht überschreiten. Die Höhe der Einfriedungen entlang der Erschließungsstraßen wird auf max. 0,80 m begrenzt. Die Sockelhöhe darf -gemessen ab OK Gehweg - nicht mehr als 0,25 m betragen.

ist die Verwendung von Maschendraht (außer in Verbindung mit einer heckenartigen Bepflanzung) sowie von Mauerwerk oder Beton (außer für den Sockel und für Pfeiler) unzulässig.

8.3 Stellplätze dürfen straßenseitig nicht eingefriedet werden.

TEIL C HINWEISE

GESETZE UND VERORDNUNGEN

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993

Baunutzungsverordnung, zuletzt geändert am 22.04.1993

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, zuletzt geändert am 01.04.1991

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

beschlossen.

VERFAHRENSVERMERKE

um Stellungnahme gebeten.

Beschlussfassung hierzu am

Zustimmungs- und Auslegungs-

beschluß zu dem Planentwurf am

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegung gingen Kunt.

Bedenken und Anregungen ein, über

Dannstadt-Schauernheim,

Dannstadt-Schauernheim,

Bebauungsplan in Kraft.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes 19.04.1989 wurde am

Die ortsübliche Bekanntmachung zur Aus-16.09.1993

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und zur

Mit der Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB am 23. 12. 19.3. tritt der

Plan cus der Offenlage vom 27.09.93 - 11.10.93

Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben.

Dannstadt-Schauernheim, 23.12.1993

15.06.1992,30.07.1992 u.05.11.1992

28.10.1992 u. 06.09.1993

Illmann

(Ortsbürgermeister)

Strucin

Ortsbürgermeister)

Munany

Ortsbürgermeister)

Verbandsgemeindeverwaitung
Pograch 51
67123 Dannstadt-Schauernheim

RECHTSGRUNDLAGE GEMÄSS § 9 ABS. 4 BAUGB I. V. M. § 86 ABS. 6 LBAUO

6.0 Dächer

35° - 45°.

Dies gilt auch für die zu errichtenden Gara-

6.3 Äußere Gestaltung

Beim Anbau an ein bestehendes Gebäude ist die

Die Gebäudehöhe (Traufhöhe), gemessen zwischen OK Gehweg und dem Schnittpunkt zwischen der Gebäudeaußenwand und der OK Dachhaut. wird im mit WA2 bezeichneten Gebiet mit max. 5,50 m und im mit WA1 bezeichneten Gebiet mit max. 6,50 m festgesetzt.

8. Einfriedungen

8.2 Bei den Einfriedungen zur Erschließungsstraße

ENTWURF

HOCHDORF - ASSENHEIM BEBAUUNGSPLAN "IM BIENGARTEN"

M.1:500

BEARBEITET DURCH: PLANUNGSBÜRO PISKE

67065 LUDWIGSHAFEN IN DER MÖRSCHGEWANNE 34

FRANKENTHAL, IM MARZ 1992 GEA'. IM MAI 1992/GEA' IM JAN 1993 / SEPT, 1993